

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2011-09-15
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Rieger - 275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

AZ 72.00 Nr. 4/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Besetzung und Verfahrensweise der Stellenbewertungskommission für Kirchenpflegerstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Verordnung des Evang. Oberkirchenrats über die Bezüge der beamtenrechtlich angestellten Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen vom 28. März 2001 (Abl. 59 S. 278) erfolgt die Bewertung der Kirchenpflegerstellen nach einem Punktesystem in die Gruppen A, B, C, D, E und F entsprechend den übertragenen Dienstaufgaben. Gemäß Vergütungsgruppenplan 63 der Anlage 1.2.1 zur KAO gilt diese Einstufung für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger im Angestelltenverhältnis entsprechend. Aufgrund Veränderungen in der Besetzung der Kommission wird die Verfahrensweise der Stellenbewertung neu bekannt gegeben.

Die Einstufung der Stellen in die Gruppen D, E und F bedarf der Bestätigung durch die Stellenbewertungskommission für Kirchenpflegerstellen, die beim Oberkirchenrat gebildet wird. Die Stellenbewertungskommission ist berechtigt, im Blick auf absehbare Entwicklungen oder in begründeten Fällen die Punktezahl abzuändern oder die Zuordnung in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Gruppe vorzunehmen, z. B. wenn der künftige Wegfall einer Pfarrstelle bei der Bewertung bereits feststeht.

Bei Stellen der Gruppen A, B oder C ist die Bewertung dann der Kommission vorzulegen, wenn zwischen Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerin, Kirchengemeinde und Kirchlicher Verwaltungsstelle kein Einvernehmen über die Bewertung erzielt werden kann. Das Ergebnis der Bewertungskommission ist verbindlich und ist den Beteiligten mitzuteilen. Die Kommission kann von jedem der Beteiligten angerufen werden.

Einer Stellenbewertung bedarf es bei Stellenneubesetzungen (vor Ausschreibung der Stelle) und bei einer Änderung der der Bewertung zugrunde liegenden Punktezahl um mindestens 10 %.

Bei Kirchenpflegen der Gruppe F erfolgt die Stellenbewertung nach den Kriterien der Beurteilungs- und Beförderungsverordnung für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen durch die nach dieser Verordnung gebildete Bewertungskommission. Der Einstufung liegen folgende Punktzahlen zugrunde:

unter 55 Punkte:	Gruppe A
55 bis 69,9 Punkte:	Gruppe B
70 bis 79,9 Punkte:	Gruppe C
80 bis 94,9 Punkte:	Gruppe D
95 bis 114,9 Punkte:	Gruppe E 1
115 bis 129,9 Punkte:	Gruppe E 2 und
ab 130 Punkten:	Gruppe F.

Der Kommission gehören an:

Zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die von der Kirchenpflegervereinigung benannt werden:

Frau Renate Schwaderer – Kirchenpflege Kornwestheim
Vertretung: Herr Dieter Reichert – Kirchenpflege Brackenheim

Herr Fritz Ruff – Kirchliche Verwaltungsstelle Waiblingen
Vertretung: Herr Bernd Kemmner – Kirchenpflege Kirchheim Teck

Ein Vertreter oder Vertreterin, der oder die von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung benannt wird:

Herr Gerhard Uzelmaier
Vertretung: Herr Reinhard Haas

Ein Vertreter oder Vertreterin aus dem Kreis der Kirchlichen Verwaltungsstellen:

Frau Bärbel Hartmann – Kirchliche Verwaltungsstelle Ravensburg
Vertretung: Frau Margot Herter-Hoffmann – Kirchliche Verwaltungsstelle Göppingen

Ein Vertreter oder Vertreterin aus dem Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats:

Frau Elke Rieger
Vertretung: Frau Ann-Kathrin Stadtlander

Stellenbewertungen sind jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften versehen beim Referat Arbeitsrecht des Evang. Oberkirchenrats als zuständiger Geschäftsstelle der Stellenbewertungskommission einzureichen. Bitte schicken Sie die Stellenbewertung zusätzlich in elektronischer Form.

Vom Referat Arbeitsrecht werden diese Unterlagen dann zur Vorbereitung der Sitzung an die Mitglieder der Stellenbewertungskommission weitergeleitet. Wird diese zeitliche Frist nicht eingehalten, kann die Behandlung in der folgenden Sitzung nicht gewährleistet werden.

Die Sitzungstermine finden Sie jeweils auf der Homepage der Kirchenpflegervereinigung www.kirchenpflegervereinigung.de und im Dienstleistungsportal www.service.elk-wue.de unter Recht / Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise.

Dort sind auch die jeweils aktuellen Bewertungsbögen abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat